

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR RÄUME UND SPORTANLAGEN 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	3
Gegenstand	3
Art. 2	3
Zuständigkeiten.....	3
Art. 3	3
Grundsätze für die Bewilligungserteilung	3
2. Benützung.....	4
Art. 4	4
Benützergruppen.....	4
Art. 5	4
Gebühren	4
Art. 6	4
Benützungsbewilligung.....	4
Art. 7	4
Gebühr bei nicht rechtseitiger Absage.....	4
Art. 8	4
Benützung durch Gemeindebehörde.....	4
Art. 9	4
Benützung an gesetzlichen Feiertagen des Kantons Bern	4
3. Ausnahmen.....	5
Art. 10	5
Unstimmigkeiten.....	5
4. Inkrafttreten.....	5
Art. 11	5
Anhang I	
Anhang II	
Anhang III	
Anhang IV	

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Sumiswald erlässt, gestützt auf Artikel 15 des Gebührenreglements vom 14. Dezember 2011, die folgende

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR RÄUME UND SPORTANLAGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des Gebührenreglements und des Anhangs zum Gebührenreglement

- a Inanspruchnahme gemeindeeigener Liegenschaften,
- b Benützungstarife.

² Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2

Zuständigkeiten

¹ Die Liegenschaftskommission ist zuständig für die Organisation und Überwachung der Sportanlagen-Benützung sowie für die Beurteilung von Benützungsgesuchen bei sämtlichen Gemeindeliegenschaften. In unbestrittenen Fällen erteilt die zuständige Stelle in der Verwaltung selbst die Bewilligung. In fraglichen Fällen entscheidet die Liegenschaftskommission. Vor dem Entscheid spricht sich die zuständige Stelle in der Verwaltung mit den andern beteiligten Stellen wie folgt ab:

- Turnhallen, Schulhäuser, Aula und Sportplätze → Schulleitung / Sachbearbeiter Liegenschaftskommission
- Zivilschutzanlage → Kommission für öffentliche Sicherheit
- Werkhof → Gemeindewerkkommission

Art. 3

Grundsätze für die Bewilligungserteilung

¹ Sämtliche Lokalitäten der Einwohnergemeinde Sumiswald dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung dieser Räume und Anlagen nicht beeinträchtigt wird, können sie durch Vereine bzw. durch Dritte mit Bewilligung benützt werden. Dauerbenützungen sind möglich.

² Vereine, Institutionen oder Einzelpersonen mit Sitz in der Gemeinde Sumiswald (Statuten oder Wohnsitz) gelten als Einheimische und haben gegenüber den Auswärtigen - soweit möglich - Vorrang.

³ Aussenanlagen, Parkplätze und Spielplätze (Ausnahme Kindergärten) sind öffentlich und können gratis benützt werden, wenn sie nicht anderweitig belegt sind.

⁴ Benützungsgesuche sind über den Online-Schalter der Homepage der Einwohnergemeinde Sumiswald spätestens 4 Wochen vor dem Benützungstermin einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.

⁵ Bei der Erteilung von Bewilligungen ist zu beachten, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

2. Benützung

Art. 4

- Benützergruppen
- A. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
 - B. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten
 - C. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
 - D. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten

Art. 5

- Gebühren
- ¹ Die Benützungsgebühren werden nach Anhang I verrechnet.
- ² Bei Wochenendveranstaltungen wird zusätzlich für den Aufwand der Hauswarte eine Grundpauschale sowie für spezielle Aufwendungen ein Stundenlohn in Rechnung (gemäss Rapport Anhang IV) gestellt.

Art. 6

- Benützungsbewilligung
- ¹ Benützungen sind mit einem Vertrag (Anhang III) zu bewilligen. Im Vertrag wird über Bedingungen und Auflagen orientiert. Bei dauernder Belegung werden Dauerbenützung-Verträge abgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass solche Verträge jeweils auf Ende eines Schuljahres (Beginn Sommerferien gemäss Ferienplan) ablaufen. Veränderte Verhältnisse können eine Neuzuteilung der Termine notwendig machen. Aus bisheriger Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Liegen seitens des Benützers (Ende Mai) keine Änderungsbegehren vor und besteht kein Grund für eine Neuzuteilung, verlängern sich die Verträge jeweils um ein weiteres Jahr.
- ² Die Benützungsordnung der Anlagen (Anhang II) sind Bestandteil des Vertrages.

Art. 7

- Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage
- ¹ Erfolgt bis 10 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird die Gebühr auch bei Nichtbenützen berechnet. Es wird nur in Ausnahmefällen darauf verzichtet (z.B. Todesfälle etc.).

Art. 8

- Benützung durch Gemeindebehörden
- ¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Sumiswald ist kostenlos.

Art. 9

- Benützung an öffentlichen Feiertagen
- ¹ An öffentlichen Feiertagen dürfen die Räume und Anlagen grundsätzlich nicht belegt werden. Für besondere Anlässe kann die Liegenschaftskommission Ausnahmen bewilligen.

3. Ausnahmen

Art. 10

Unstimmigkeiten ¹ Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

4. Inkrafttreten

Art. 11

Der Gemeinderat Sumiswald hat diese Verordnung mitsamt den Anhängen I bis IV am 9. Januar 2012 genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt..

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

Roland Holzer

Eduard Müller

Anhang I

Änderungen berücksichtigt bis 14. Juli 2014

TARIF

im Sinne der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 9. Januar 2012

Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen	Tarif A
Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten	Tarif B
Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen	Tarif C
Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten	Tarif D

1. Pauschalansatz pro Benützungstag (max. 24 Stunden)

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Aula (Bühne gratis)	gratis	Fr. 75.00	Fr. 75.00	Fr. 150.00
Stühle pro Stück	gratis	Fr. 1.00	Fr. 1.00	Fr. 2.00
Tische pro Stück	gratis	Fr. 5.00	Fr. 5.00	Fr. 10.00
allgemeine Unterrichtsräume	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Schulküche, Informatikraum	gratis	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Sporthallen	gratis	Fr. 60.00	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Garderoben mit Duschen	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Aussenanlagen Sport	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Zivilschutzanlage pro Übernachtung und Person	gratis	Fr. 5.00	Fr. 5.00	Fr. 10.00

* Für einen Halbttag (bis 4 Stunden) gilt der halbe Ansatz

* Bei mehrtägiger Nutzung gilt ab dem zweiten Tag der halbe Ansatz

2. Pauschalansatz für Dauerbenützer (mind. 30 Std./Jahr)

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Aula (Bühne gratis)	gratis	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Stühle pro Stück	gratis	Fr. 1.00	Fr. 1.00	Fr. 2.00
Tische pro Stück	gratis	Fr. 5.00	Fr. 5.00	Fr. 10.00
allgemeine Unterrichtsräume	keine Dauerbenützung			
Schulküche, Informatikraum	keine Dauerbenützung			
Sporthallen	gratis	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Garderoben mit Duschen	gratis	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Aussenanlagen Sport	gratis	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Zivilschutzanlage pro Übernachtung und Person	keine Dauerbenützung			

* Der Preis gilt für 1 Stunde pro Woche während eines Jahres

3. Hauswartungskosten

Grundpauschale Wochenende	Fr. 40.00, ausgenommen Tarif A; Art. 5, Abs. 3
Zusätzlicher Aufwand	Fr. 50.00/Std.

Nicht aufgeführte Räume sind sinngemäss zu berechnen.

Anhang II

Weisung über die Benützung der Räume und Sportanlagen

im Sinne der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 9. Januar 2012

¹ Die Benützer sind verantwortlich, die Lichter gelöscht, die Räume abgeschlossen werden. Den Anordnungen und Weisungen der Liegenschaftskommission und Hauswarte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen behält sich die Liegenschaftskommission vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Anlagen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

² In den Turnhallen ist der Boden abzudecken, wenn Mobiliar usw. aufgestellt wird, welches Schäden am Boden verursachen kann. Die Absprache mit dem zuständigen Hauswart ist erforderlich.

³ In allen Räumlichkeiten und Anlagen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Es gilt ein generelles Rauchverbot. Lokale und Anlagen dürfen von den Benützern vor dem bewilligtem Beginn nicht betreten werden und müssen um 22.30 Uhr verlassen sein (Ausnahmen Sitzungen und Festbetrieb). Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung volljähriger Leiter betreten. Bewilligungen werden nur an Volljährige erteilt.

⁴ Allen Benützern steht das vorhandene Turnmaterial zur Verfügung. Die Benützung von speziellen Einrichtungen, Werkzeugen und Instrumenten, welche in Räumen deponiert sind, ist ohne spezielle Erlaubnis untersagt. Einzelheiten für eine Benützung regelt die Liegenschaftskommission.

⁵ Das Aufstellen von Vereinsmobiliar, Gerätschaften und dgl. ist nur mit Erlaubnis der Bewilligungsbehörde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer selber haftbar.

⁶ Die Benützer sind verpflichtet, verursachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Schäden werden den Verursachern zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen bzw. Reparaturaufträge werden durch die zuständige Kommission veranlasst. Die Einwohnergemeinde Sumiswald lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden empfohlen.

⁷ Gemeindeeigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis und nach Weisung der Liegenschaftskommission aus den Räumen entfernt werden.

⁸ Der vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligte Trainingsbetrieb der Vereine hat gegenüber der freien Sportausführung Vorrang.

⁹ Platzbenützung:

- Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.
- Auf den Allwetter- und Pausenplätzen ist das Mofa- und Velofahren und dergleichen verboten.
- Auf allen Schul- und Sportanlagen besteht ein Alkoholverbot. Ausgenommen sind Anlässe, für welche eine Festwirtschaftsbewilligung bzw. gastgewerbliche Einzelbewilligung nötig ist.

Anhang III

Benutzungsbewilligung über die Benutzung der Räume und Sportanlagen

im Sinne der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 9. Januar 2012

Im Vertrag zur Benutzungsbewilligung wird folgendes festgehalten:

- Benützergruppe
- Adresse Gesuchsteller
- Adresse Verantwortliche Person
- Verein
- Art des Anlasses
- Anzahl Teilnehmer
- Werden Einnahmen erwirtschaftet (Eintritte, Kollekte, Tombola und dergleichen)
- Raum / Anlage
- Benützungstermin
- Benützungszeit
- Unterschrift Gesuchsteller

Folgende Hinweise gelten für die Benutzung der Räume und Anlagen:

1. Die Hauswarte treffen mit dem für die Raumbenützung Verantwortlichen die erforderliche Organisation über:
 - Termin einer allfälligen Raumübergabe bzw. -abgabe
 - Schliessung der Räume, Lichterlöschen
 - Benützung der Duscheinrichtungen
 - Anleitung über allfällig auszuführende Reinigungsarbeiten
 - Feuerpolizeiliche Massnahmen
 - Parkorganisation
 - Schlüsselübergabe
2. Für regelmässig, wöchentlich wiederkehrende Belegungen (sportliche Zwecke, Sing- und Musikübungen und dgl.) werden dem Gesuchsteller keine Hauswartungskosten verrechnet. Bei Belegungen am Samstag und Sonntag wird während dem Anlass durch den Hauswart keine spezielle Reinigung vorgenommen.
3. Bei einmaligen Belegungen oder Belegungen von kürzerer Dauer wird dem Gesuchsteller eine Grundpauschale für die Hauswartungskosten gemäss Tarif verrechnet. In der erwähnten Grundpauschale ist der Arbeitsaufwand des Hauswartes bis zu 1 Stunde enthalten. Zusätzlicher Aufwand (Notfälle, a.o. Einsätze) des Hauswartes wird gemäss Rapport (Anhang IV) in Rechnung gestellt.
4. Die Kehrrichtentsorgungskosten gehen bei allen Benützungen zu Lasten der Benutzer und werden nach den jeweils gültigen Verbrauchsgebühren der Einwohnergemeinde Sumiswald verrechnet.
5. Schulhäuser und Turnhallen bleiben während den Arbeiten der Hauptreinigungen geschlossen. Aussenanlagen können in dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten benützt werden, es stehen jedoch keine Garderoben und Duschanlagen zur Verfügung. Die Benützung einer WC-Anlage muss gewährleistet werden. Die Benutzer werden diesbezüglich von den Hauswarten rechtzeitig orientiert (Anschlag). Für besondere Situationen kann die Liegenschaftskommission im Einvernehmen mit den Hauswarten (Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes) Ausnahmen bewilligen.
6. Unstimmigkeiten regelt die Liegenschaftskommission.

Beilage: Anhang II + IV der Benützungsverordnung für Räume und Sportanlagen

Kopie: Hauswart

Anhang IV:

Verein:

Rapport Benutzung für Räume und Sportanlagen Sumiswald/Wasen

Schlüssel / Instruktionen

(Grundpauschale)

Schlüssel Übergabe		<input type="checkbox"/>
Schlüssel Rücknahme		<input type="checkbox"/>
Instruktionen		<input type="checkbox"/>
Einsatzdauer	0.5 h	<input type="checkbox"/>
	1.0 h	<input type="checkbox"/>
	1.5 h	<input type="checkbox"/>
	2.0 h	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Arbeiten sind erwünscht

(50 Fr. / h)

Einmalige Reinigung WC Anlage während des Anlasses		<input type="checkbox"/>
Einmalige Säuberung der Böden während des Anlasses		<input type="checkbox"/>
Sonstiges:.....		<input type="checkbox"/>
Einsatzdauer	0.5 h	<input type="checkbox"/>
	1.0 h	<input type="checkbox"/>
	1.5 h	<input type="checkbox"/>
	2.0 h	<input type="checkbox"/>

Notfälle

(50 Fr. / h)

.....	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>

Einsatzdauer	0.5 h	<input type="checkbox"/>
	1.0 h	<input type="checkbox"/>
	1.5 h	<input type="checkbox"/>
	2.0 h	<input type="checkbox"/>

Nachkontrolle (50 Fr. / h)

Zusätzlicher Reinigungsaufwand		<input type="checkbox"/>
Reparatur Beschädigungen		<input type="checkbox"/>
Reparatur durch Dritte gemäss Rechnung		<input type="checkbox"/>
Einsatzdauer	0.5 h	<input type="checkbox"/>
	1.0 h	<input type="checkbox"/>
	1.5 h	<input type="checkbox"/>
	2.0 h	<input type="checkbox"/>

Dieser Rapport ist Bestandteil der Benützungsbewilligung und der Aufwand wird zusätzlich zu den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt. Falls möglich ist die Schlüsselüber/-rückgabe während den Arbeitszeiten vorzunehmen. Der Schlüssel kann beim Hauswart in den Briefkasten eingeworfen werden.

Datum:.....

Unterschrift Hauswart:.....

Unterschrift Benutzer:.....